

BGE 47 I 200

Bundesgericht (BGE), 1920-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_I_200

FR: ATF 47 I 200

IT: DTF 47 I 200

Volltext

200 Strafrecht. B. STRAFRECHT - DROIT PENAL LEBENSMITTELPOLIZEI LOI ET ORDONNANCES SUR LES DENREES ALIMENTAIRES 30. Urteil des
I. a. s. s. a. t. i. o. n. s. b. h. o. f. e. s. v. o. m. 22. K. ä. r. z. 1921; i. S., Schweizerische Bundesanwaltschaft gegen
Widmer. Art. 3, 173 ff. LMV :_ die Bezeichnung eines gewöhnlichen Rotweines als « Typ
Burgunder» ist, weil zur Täuschung des Verkehrs geeignet, verboten. A. - Laut Faktur vom
19. Januar 1920 verkaufte die Firma Widmer, Imboden & Oe, Weinhandlung in Bern, dem
Wirt Herzog in Zürich 212 Liter Rotwein «Typ Burgunder I). Dieser Wein, der weder in
Burgund gewachsen, noch von Burgunderreben stammte, noch mit Burgunder verschnitten
war, wurde von Herzog als « Burgunder» seinen Gästen verkauft. Wegen Ver-
letzung der Art. 3 und 173 der Lebensmittelverordnung (LMV) gleichzeitig mit Herzog in
Untersuchung gezogen, erklärte der heutige Beschwerdebeklagte, Robert Widmer, als
verantwortlicher Inhaber der Firma Widmer, Imboden & Oe, er gebrauche die Bezeichnung
« Typ Burgunder») zur Unterscheidung von hellem und dunkelrotem Rotwein. Eine
Täuschungsabsicht habe er nicht gehabt, eine Uebertretung der Bestimmungen der LMV
liege daher nicht vor. B. - Mit Urteil vom 22. Juni 1920 hat das zürcherische Obergericht
den Beschwerdebeklagten im Gegensatz zur ersten Instanz, die ihn (wie Herzog) der
Uebertretung der zitierten Bestimmungen der LMV schuldig Lebensmittelpolizei. N° 30.
201 erklärt hatte, freigesprochen, weil die Bezeichnung « Typ Burgunder» auf der Faktur
kaum bei einem Laien, sicher aber nicht bei einem Wirt wie Herzog eine Täuschung über
den wahren Ursprung des Weines hervorrufen können. C. - Gegen dieses Urteil hat
das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beim Bundesgericht
Kassationsbeschwerde eingelegt mit dem Antrag, den Freispruch aufzuheben und die Sache
zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. In der Beschwerdebegründung
wird ausgeführt, Bezeichnungen von der Art der hier streitigen, seien nach Art. 3 und 173
ff. LMV unzulässig. Nach diesen Bestimmungen sei erlaubt: die Bezeichnung eines Weines
als Rot-
wein bzw. Weisswein, die Angabe einer Ursprungs-
bezeichnung durch Nennung
der Produktionsgegend, des Produktionsortes, der Lage, der Traubensorte, eventuell, wenn
Verschnitt vorliege, die Bezeichnung nach dem Produktionsort der vorwiegenden
Weinsorte mit der Beifügung « Verschnitt »); eine Ursprungs-
bezeichnung als
Qualitätsbezeichnung für einen Wein einer andern Produktionsgegend zu verwenden, wie
das der Beschwerdegegner getan habe, sei dagegen, weil zur Täuschung des Verkehrs
geeignet, verboten. Dabei könne nicht massgebend sein, ob im einzelnen Falle eine
Täuschung eingetreten sei oder nicht, es genüge, dass vom Standpunkte des allgemeinen
Ver-
kehrs aus, die Gefahr einer Täuschung bestehe. Eventuell, wenn man Bezeichnungen
der vom Beschwerde-
gegner gewählten Art als Qualitätsbezeichnungen grund-
sätzlich
zulassen wollte, müsste Widmer im vorliegen-
den Falle dennoch bestraft werden, weil der
Wein, abgesehen von der Farbe, keinerlei Burgundermerk-
male aufweise. Der
Beschwerdegegner beantragt Abweisung der Be-
schwerde. Er habe mit der Bezeichnung «

Typ Burgunder» nur einen Hinweis geben wollen, ob heller 202 Strafrecht. oder dunkler, leichter oder kräftigerer Wein geliefert werde, eine Täuschungsabsicht habe ihm ferngelegen. Der gelieferte Wein sei nicht gewöhnlicher Rotwein, sondern guter Montagner gewesen. Der Kassationshof zieht in Erwägung: 1. - Nach Art. 3 LMV dürfen Lebensmittel nicht «unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden»). Ueber die Verwendung von Ursprungsbezeichnungen bei Weinen im speziellen bestimmt Art. 173 ibidem: «Wenn im Verkehr mit Wein. Bezeichnungen betreffend Ursprung (Produktionsgegend, Produktionsort, Lage, Traubensorte u. s. w.) ... verwendet werden, müssen sie wahrheitsgetreu sein und jede Täuschung ausschliessen. » Nun ist dem Beschwerdegegner zunächst darin zuzustimmen, dass die Bezeichnung seines Weines mit «Typ Burgunder» an sich nicht wahrheitswidrig ist. Die Beifügung des Wortes Typ zeigte zweifelsohne, dass der verkaufte Wein nicht eigentlicher Burgunder war. Allein mit Recht macht die Kassationsbeschwerde geltend, sowohl nach Art. 3 als nach Art. 173 LMV sei auch eine wahrheitsgetreue Bezeichnung unzulässig, wenn sie nicht jede Möglichkeit einer Täuschung des Verkehrs ausschliesse. Massgebend ist danach entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht, ob im konkreten Fall eine Täuschung eingetreten, sondern vielmehr die allgemeine Eignung der gewählten Bezeichnung, solche Täuschungen herbeizuführen, d. h. beim grossen Publikum irri- ge Vorstellungen über die Art des Verkaufsbekanntes hervorzurufen. 2. - Frägt es sich daher, wie beim Publikum eine Benennung, wie die streitige, aufgefasst werden kann, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Beifügung «Typ» als ein Verweis darauf gilt, dass der betreffende Gegenstand die wesentlichen, d. h. typischen Eigenschaften Lebensmittelpolizei. N° 30. 103 eines andern hat, ohne aber Völlig gleicher Art zu sein wie dieser. Dementsprechend wird auch im Verkehr eine Bezeichnung «Typ Burgunder» ähnlich wie z. B. eine Bezeichnung (Bier nach Pilsner Art) dahin aufgefasst werden, es handle sich zwar nicht um Burgunder, wohl aber um einen Wein, der die wesentlichen Eigenschaften dieser Sorte aufweise. Hierin liegt zweifellos eine Täuschungsmöglichkeit. Der Wein ist nicht so sehr Fabrikat als vielmehr in erster Linie Naturprodukt. Seine wesentlichen Eigenschaften ergeben sich nicht aus der Art der Herstellung, sondern aus der Lage und der Gegend, in der er gewachsen ist, aus den Trauben, von denen er stammt. Wein, der nicht in Burgund und auch nicht wenigstens an Burgunderreben gewachsen ist, wird daher nie die wesentlichen Eigenschaften eines Burgunders haben. Aber auch für den, der diese Verhältnisse berücksichtigt, ist eine Täuschung nicht ausgeschlossen. Kann er nicht annehmen, dass ein fremder Wein die Eigenschaften des Burgunders aufweise, so wird er die Tatsache, dass der Wein mit der Bezeichnung Burgunder versehen wird, nicht anders erklären können, als dass der Wein irgendwo mit dem Produktionsgebiet Burgund zusammenhänge, sei es, dass er mit Burgunder verschritten, sei es, dass er von Burgunderreben stamme; dass im ersteren Falle das Gesetz die Bezeichnung als Verschnittwein verlangt, kann nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Auch würde daher die Bezeichnung eine Irreführung bedeuten; zugestandenermassen werden die streitigen Beifügungen für Weine verwendet, die mit der angegebenen Produktionsgegend nichts zu tun haben. Dass Bezeichnungen nach Art der im vorliegenden Falle inkriminierten sowohl Art. 173 als Art. 3 LMV verletzen, geht aber mit aller Deutlichkeit daraus hervor, dass der Beschwerdegegner weder im kantonalen Strafprozess noch im Kassationsverfahren in der Lage 204 Strafrecht. war, anzugeben, was eigentlich die Verbindung der Ursprungsbezeichnung mit dem Worte Typ bedeute. Dass damit nur die Farbe des Weines beschrieben werden sollte, ist ohne weiteres ausgeschlossen, wird doch der Wein nicht in

erster Linie nach der Farbe gekauft. Es bleibt daher nur die Annahme, die Angabe eines andern als des dem verkauften Weine entsprechenden Ursprungslandes sei gewählt worden, weil diese Bezeichnung vermöge des guten Rufes des Burgunderweines den Absatz erleichterte, wogegen die Angabe des wirklichen Produktionsortes oder die blosser Bezeichnung als Rotwein diesen Zwecken nicht gedient hätte. Ein solches Geschäftsgebahren aber, das übrigens auch vom Berufsverband der Schweizerischen Weinhändler als nicht reell abgelehnt wurde, will der Gesetzgeber ausschliessen. Die Freisprechung des Beschwerdegegners verletzt daher in der Tat sowohl Art. 173 als Art. 3 LMV. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Instanz zurückgewiesen. OFDAG Offset-, Formular- und Fotodruck AG 3000 Bem A. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC 1. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEVANT LA LOI m~NI DE JUSTICE) 3]. Urteil vom 6. Mai 1821 i. S. Baumann gegen Bern Appellationshof. SehKG Art. 1'i 1. Die Berufung gegen die Konkursöffnung kann weder mit einem im Berufungsverfahren erfolgenden Hückzug des Konkursbegehrens noch mit dem Zugeständnis des Gläubigers begründet werden, dass er, wenn er eine die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Schuldners taktuende Tatsache damals schon gekannt hätte, auf der Konkursöffnung Hiebt bCi>tanren haben würde (sich im Irrtum hierüber befunden habe.) ~1. - In der von Vicente Salleras Camps in Figueras, Sllanien, gegen Wilhelm Baumann in Eeru durch Zahlungsbefehl vom 1;). Dezember 1920 angehobenen und mit Konkursandrohung vom 11. Januar 1921 für 165,852 Fr. 90 Cts. nebst;) % Zinsen seit 15. Dezember 1920 - Betrag, hinsichtlich dessen der Schuldner den ursprünglich erhobenen Rechtsvorschlag hatte fallen lassen - fortgesetzten Betreuung stellte der Gläubiger am 1. Februar 1921 das Konkursbegehren. An der Verhandlung vor dem Gerichtspräsidenten II von Bern vom 8. Februar 1921, zu welcher der Vertreter des Gläubigers, Fürsprecher Pulver in Bern und der Schuldner Baumann persönlich erschienen, behauptete dieser, die betriebene Summe liege bei der Spar- und Leihkasse AS <17 1 - 1!121

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.